

# Tourenreglement

**Sektion St. Gallen**  
**Schweizer Alpen-Club SAC**  
Club Alpin Suisse  
Club Alpino Svizzero  
Club Alpin Svizzer



Version 131021  
Gültig ab 01. Januar 2008  
1. Rev. gültig ab 01. Januar 2014

## Einleitung

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand am 26.11.2007 genehmigt und ersetzt frühere Reglemente. Die 1. Revision wurde vom Vorstand am 21. Oktober 2013 genehmigt. Vom Reglement abweichende Ausnahmen und Sonderfälle bedürfen der Bewilligung durch den Vorstand.

## Begriffe

- Art. 1 Touren im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Anlässe der Sektion wie Wander-, Berg-, Kletter-, Skitouren und Kurse sowie gesellschaftliche Anlässe sofern diese einen sportlichen Rahmen aufweisen
- Art. 2 Im Folgenden sind Funktionen und Bezeichnungen wie "Leiter", "Teilnehmer", "Verantwortlicher", "Tourenchef" geschlechtsneutral gemeint..

## Geltungsbereich

- Art. 3 Das Tourenreglement gilt für das Tourenwesen der Sektion St. Gallen.  
Für die Jugend gilt das Reglement, sofern es sich nicht um einen J+S- Anlass handelt.  
J+S- Anlässe sind geregelt durch die J+S- Organisationsleitung.

## Organisation des Tourenwesens

- Art. 4 Das Tourenwesen untersteht der Tourenkommission. Das Jahresprogramm ist vom Vorstand zu genehmigen.
- Art. 4a Reservationen für Touren, Kurse und Tourenwochen dürfen erst vorgenommen werden, wenn das Jahresprogramm durch den Vorstand bewilligt wurde.  
Falls eine vorzeitige Reservierung notwendig ist, muss vorgängig vom zuständigen Tourenchef beim Vorstand einen Antrag gestellt werden.
- Art. 4b Die Tourenkommission bestimmt die Auswahl der Touren, dabei versucht sie, die von den Tourenleitenden gemachten Vorschläge nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Touren sollten im näheren Alpenraum und nach ökologischen Grundsätzen durchgeführt werden. Reine Kultur- und andere Reisen ohne alpinen Charakter bietet der SAC keine an.  
Reisen mit dem Flugzeug werden nicht unterstützt.
- Art. 5 Der Vorstand stellt Mitglieder als Tourenchefs und Verantwortliche der Tourenkommission. Die Wahl der weiteren Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 6 Die Tourenkommission besteht aus den Tourenchefs für die Sparten Sommer, Winter, Wandern, Senioren, Kinderbergsteigen, Familienbergsteigen und Jugend.  
Nach Bedarf können von der Kommission weitere Sektionsmitglieder als „Tourenchef-Stellvertreter“ oder für weitere Funktionen vorgeschlagen werden.
- Art. 6a Die Tourenchefs sind für die Sektionsmitglieder Ansprechpersonen und Beschwerdeinstanz für ihre Sparte des Tourenwesens. Sie informieren an Versammlungen, geben Auskünfte und nehmen Kritik, Anregungen und Vorschläge entgegen. Sie stellen zusammen mit den Tourenleitern das Jahresprogramm auf. Sie ernennen die Leiter und überwachen deren Tätigkeit.
- Art. 6b Für die Tourenleiter gilt das Reglement des SAC-ZV über die Aus- und Weiterbildungspflicht der Tourenleiter.

- Art. 6c Die Tourenchefs sind berechtigt, Leiter als Verantwortliche von bestimmten Touren auszuschliessen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. technisches Können und Ausbildung, körperliche Verfassung, charakterliche Eignung) nicht erfüllt sind.  
Die generelle Enthebung eines Tourenleiters von seiner Funktion ist durch die Tourenkommission dem Vorstand zu beantragen und von diesem genehmigen zu lassen.
- Art. 7 Die Tourenleiter organisieren und leiten die Touren der Sektion, wobei sie die allfälligen Weisungen der Tourenkommission zu beachten haben.
- Art. 7a An allen Bergsportanlässen ist das Mitführen eines REGA Notfunkgerätes „1414“ obligatorisch. Die Geräte können an einer vorgesehenen Stelle gratis ausgeliehen werden. Die Ausleihe ist nur für bewilligte Sektionsanlässe gestattet. Zusätzlich muss mindestens ein Mobilfunk Telefon (Handy) in der Gruppe mitgeführt werden.

## Ankündigung der Touren

- Art. 8 Das Jahresprogramm vermittelt die Übersicht über die Touren der Sektion. Bei jeder Tour sind der Name des Tourenleiters, das Durchführungsdatum und die Art der Tour aufgeführt.
- Art. 9 Jede Tour wird in den Clubnachrichten in Form einer Detailausschreibung beschrieben, wobei auf die technischen und konditionellen Anforderungen hinzuweisen ist, sowie Angaben über die Ausrüstung.

## Anmeldung und Teilnehmerauswahl

- Art. 11 Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen in der Detailausschreibung und die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim Leiter einzuholen.  
Bei der Anmeldung hat ein Interessent auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Trainingstour, Kursbesuch). Im Einverständnis mit dem Tourenleiter und in Begleitung und in der Verantwortung eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten ist die Mitnahme von Kindern auch auf Sektionstouren der Sparten „Sommer“, „Winter“, „Wandern“ und „Senioren“ möglich.
- Art. 12 Der Tourenleiter legt die Teilnehmeranzahl fest und wählt die Teilnehmer aus. Er berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und die notwendige Anzahl von Seilschaftsführern oder Hilfsleitern.  
Die zeitliche Reihenfolge der fristgerecht gemachten Anmeldungen hat in der Regel keinen Einfluss auf die Auswahl der Teilnehmer.
- Art. 13 Ist ein angemeldeter Interessent an einer Teilnahme verhindert, muss er sich zwingend, möglichst umgehend, abmelden, um dem Leiter zu ermöglichen, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Kurzfristige Abmeldung bedarf ernsthafter Gründe.
- Art. 14 Nichtmitglieder der Sektion werden nur zur Tour zugelassen, wenn dadurch keine Mitglieder ausgeschlossen werden und wenn die Mitglieder die Mehrheit bilden. Für Nichtmitglieder der Sektion gelten im übrigen dieselben Regeln wie für Mitglieder.
- Art. 15 Für Versicherungen gilt neu Artikel 26

## Durchführung der Touren

- Art. 16 Vor der Tour findet eine telefonische, schriftliche oder E-Mail, Orientierung oder bei Bedarf eine Tourenbesprechung statt. Die Teilnahme daran kann je nach Art der Tour obligatorisch sein.
- Art. 17 Der Tourenleiter darf weitere Tourenleiter zur Unterstützung beziehen.
- Art. 18 Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem zuständigen Tourenchef abzusprechen. Bei Touren und Kursen mit Bergführern behält der Tourenleiter die organisatorische Verantwortung.

- Art. 19 Der Tourenleiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung seiner Tour erlauben oder ob diese geändert oder verschoben wird. Anstelle einer Verschiebung soll nach Möglichkeit eine andere, gleichartige Tour angeboten werden.
- Art. 19a Bei grösseren Programmänderungen oder beim Ausweichen auf eine Ersatztour ist vorgängig beim Tourenchef oder einem Mitglied der Tourenkommission Meldung zu erstatten.
- Art. 20 Unterwegs darf in der Regel keine Änderung der Route erfolgen, welche schwieriger ist als die geplante. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn alle Teilnehmer den höheren Anforderungen gewachsen und mit der Änderung einverstanden sind.
- Art. 21 Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf dadurch nicht gefährdet werden. Trennt sich ein Teilnehmer mit dem Einverständnis des Tourenleiters von der Gruppe, so macht er dies auf eigene Verantwortung und gilt somit nicht mehr als Gruppenmitglied. Der Tourenleiter notiert den Zeitpunkt und Standort und vermerkt dies im Tourenbericht.
- Art. 22 Der Tourenleiter reicht dem Tourenchef innerhalb von 10 Tagen einen Bericht über die Tour sowie eine allfällige Spesenabrechnung ein. Dies gilt auch für nicht durchgeführte Touren. Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse hat der Tourenleiter den Tourenchef umgehend zu benachrichtigen.

## Kostenregelung

- Art. 23 Die Kostenbeteiligung der Sektion bei Touren und Kursen ist durch das „Spesenreglement für Tourenleiterinnen und Tourenleiter“ geregelt.
- Art. 24 Der Tourenleiter kann von den Teilnehmern, insbesondere bei Tourenwochen und Touren mit Bergführern, im Rahmen der Anmeldung eine verhältnismässige Anzahlung verlangen.
- Art. 25 Bei Abmeldung kann der Leiter zur Deckung bereits entstandener Kosten vom Betreffenden einen Beitrag einfordern oder eine allfällige Anzahlung zurückbehalten.

## Versicherung

- Art. 26 Der SAC-ZV hat zugunsten der Tourenleiter sowohl eine Rechtsschutz- als auch eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der SAC verfügt über keine Unfallversicherung, weder für Tourenleiter noch für Teilnehmende, welche Bergung, medizinische Betreuung, Lohnausfall usw. deckt. Alle Teilnehmenden müssen daher zwingend über einen eigenen genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für Unfall, Krankheit und Bergungskosten verfügen.